

Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn (Friedhofsatzung)

Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1988 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsatzung gilt für die folgenden gemeindlichen Friedhöfe, einschließlich deren Leichenhallen und Aussegnungshallen,

- a) der gemeindeeigene Friedhof in Neubrunn
- b) der Friedhof der kath. Kirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“ in Böttigheim
- c) die gemeindeeigenen Leichenhäuser und Aussegnungshallen in Neubrunn und Böttigheim

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.
- (2) In allen von der Gemeinde Neubrunn verwalteten Friedhöfen werden im Gemeindegebiet Verstorbene bestattet,
 - a) die bei ihrem Ableben in Neubrunn und seinem Gemeindeteil Böttigheim ihren Wohnsitz hatten oder
 - b) ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen oder
 - c) die als Berechtigte gemäß § 21 Abs. 2 auf Grund der Einwilligung des/der Inhabers/in des Nutzungsrechts die Grabstätte belegen können;
 - d) außerdem im Gemeindegebiet verstorbene oder tot aufgefundene Personen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist;

Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 BestG. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Marktes Neubrunn.

§ 3 Friedhofsauswahl

- (1) Die Wahl des Friedhofs ist freigestellt, wenn eine in den Grabaufteilungsplänen ausgewiesene freie Grabstätte vorhanden ist und keine weiteren Voraussetzungen nach Abs. 2 oder durch gesonderten Marktgemeinderatsbeschluss erfüllt sein müssen.
- (2) Voraussetzungen zum Erwerb eines Grabnutzungsrechts sind
 - a) die schriftliche Beantragung eines Grabnutzungsrechts,
 - b) das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und
 - c) der Wohnsitz des/der Erwerbers/in des Grabnutzungsrechts oder des/der Verstorbenen im Markt Neubrunn
- (3) In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung unzumutbarer Härtefälle, wie bei Beendigung eines langjährigen Wohnsitzes aus alters- oder krankheitsbedingten Gründen, von der Friedhofverwaltung in den Fällen a) und b) Ausnahmen zugelassen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhöfe an bestimmten Tagen andere Öffnungszeiten festsetzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelnen Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anforderungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;

- b) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen;
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, gemeindliche Dienstfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Genehmigung nach § 6 Abs. 7.
- d) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Trauerbildchen) oder irgendwelche Werbung zu betreiben;
- e) Ehrensäule zu schießen;
- f) Tiere mitzuführen; ausgenommen Blindenhunde;
- g) frei lebende Tiere zu füttern;
- h) in Friedhöfen zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit Ordnung und Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

- (4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungshalle.

§ 6 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt, ausgenommen Ergänzungen an bestehenden Grabmalen.
- (2) Die Bewilligung wird erteilt an den/die Gewerbetreibende/n für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Nachweis hierfür wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief oder für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht durch eine geeignete Fachausbildung erbracht. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen; sie wird jährlich erneuert.
- (3) Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Bewilligung auf Antrag hin für konkrete Einzelfälle erteilt.
- (4) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (5) Jede/r Bewilligungsinhaber/in und seine/ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Nicht gestattet sind:
 - a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern;
 - b) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, abgesehen von den jährlich festzulegenden saisonbedingten Ausnahmen;
 - c) das –auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schragen, Dekorations-teile, etc.) und Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Es darf keinerlei Abraum abgelagert werden, ausgenommen Erd- und Pflanzenabraum getrennt an den hierfür bestimmten Sammelstellen im Friedhof. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof und nur für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t gestattet. Bei anhaltenden widrigen Wetterverhältnissen kann die Einfahrt aller Fahrzeuge zeitweise untersagt werden. Das Befahren der Wege ist nur erlaubt, wenn Beschädigungen ausgeschlossen sind. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (8) Bewilligungsinhaber/innen, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofsatzung, insbesondere gegen die vorgenannten Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Zulassungsvoraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Bewilligung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden. bei einem schwer wiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) In den Friedhöfen werden Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder von einem beauftragten Unternehmen durchgeführt.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung und die damit verbundenen Einzelheiten regelt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem /der Auftraggeber/in.
- (3) Hat der/die Verstorbene keine schriftliche Bestimmung zur Ausübung der Totenfürsorge getroffen, oder wird eine Bestimmung von der/dem Berechtigten nicht wahrgenommen, können Auftraggeber/innen sein:
 - a) der Ehegatte,
 - b) die Kinder und Adoptivkinder,

- c) die Eltern; bei Adoption jedoch Adoptiveltern vor den Eltern,
- d) die Großeltern,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Geschwister,
- g) die Kinder der Geschwister des/der Verstorbenen,
- h) die Verschwägerten ersten Grades,

Bei der Bestimmung der verpflichteten Angehörigen wird der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft berücksichtigt.

§ 8 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Personen bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Art der Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der/die Auftraggeber/in bestimmen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,
 - a) wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat (§ 7 Bestattungsverordnung) oder
 - b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (4) Gegenstände, die in Kontakt mit der Leiche waren, werden vor Aushändigung an den/die Auftraggeber/in desinfiziert.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur erteilt werden, wenn der die Auftraggeber/in der Bestattung einverstanden ist.
- (6) Für die Aufbewahrung bestimmte Kränze und Gebinde müssen eine Verletzungsgefahr (z.B. durch ungesicherte Drahtenden oder stachelige Pflanzen) ausschließen. Die Anzahl der in einem Aufbewahrungsraum aufstellbaren Kränze und Gebinde richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

§ 9 Benutzungszwang

- (1) Jede im Gemeindegebiet verstorbene Person ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden 18:00 bis 6:00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird;
 - c) bei privaten gewerblichen Bestattungsunternehmen geeignete Leichenräume vorgehalten werden, die die gleichen Anforderungen wie ein gemeindliches Leichhaus erfüllen (ein entsprechender Nachweis kann von der Gemeinde verlangt werden);
 - d) in besonderen Ausnahmefällen der notwendige Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

§ 10 Leichenbeförderung

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebiets ein anerkanntes Bestattungsinstitut oder auf Wunsch der Verstorbenen bzw. der Angehörigen ein privates Leichentransportunternehmen.
- (2) Der Transport der Leichen bzw. die Überführung von Leichen in andere Gemeinden wird von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt, soweit die Angehörigen hiermit nicht selbst ein privates Leichentransportunternehmen beauftragen.

§ 11 Trauerfeier

- (3) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggebers/in an der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt.
- (4) Die Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Diese wird erteilt, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

§12 Vorbereitungsarbeiten

Der/die Auftraggeber/in hat unverzüglich nach Auftragserteilung für die einer Bestattung vorausgehenden Verrichtungen an der Grabstätte zu sorgen. Zu den notwendigen Verrichtungen zählen unter anderem das Beseitigen der Pflanzen und aller wertvollen Gegenstände, insbesondere die Entfernung eines Denkmals, wenn dieses aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Wenn der/die Auftragsgeber/in die Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig ausführen lässt, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme ohne weitere Androhung auf Kosten des/der Auftraggebers/in tätig zu werden.

§13 Säрге, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

- (1) Für die Erdbestattung und für die Einäscherung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Säрге aus Vollholz zu verwenden. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - c) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
- (2) Überurnen dürfen eine Höhe von 33 cm nicht überschreiten. Übergrößen werden von der Friedhofverwaltung erlaubt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Für die Beisetzung in Erdgrabstätten müssen Urnen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Überurnen dürfen nicht aus Beton, Stein, Keramik oder Ton sein.
- (3) Säрге dürfen zur Bestattung oder Einäscherung und Überurnen zur Beisetzung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen ist, dass sie den Anforderungen der Abs. 1 und 2 entsprechen.
- (4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis c) gilt entsprechend.
- (5) Die Säрге sollen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Übergrößen sind der Friedhofverwaltung bei der Anmeldung anzuzeigen.

§14 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt grundsätzlich mindestens:
 - a) Bei Erdgrabstätten

• für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	130 cm
• im Übrigen	180 cm
• für eine weitere Erdbestattung während einer noch laufenden Ruhezeit	120 cm
• für Ausnahmefälle gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2	240 cm
• für Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit (Gebeine)	80 cm
 - b) Urnerdgrabstätten und Urnenbestattungspätzen 100 cm
- (2) Wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, kann die Friedhofverwaltung eine andere Grabtiefe festsetzen.

§ 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.
- (2) Die Friedhofverwaltung kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichende Bodenbeschaffenheit oder bestimmte Vorbehandlung der Leiche, die Ruhezeiten für Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.

§ 16 Ausgrabungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (3) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Genehmigung der Friedhofverwaltung. Während der Ruhezeit kann eine Ausgrabung auf Antrag nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts oder der/ die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Umbettungen von Leichen können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhoföffnungszeiten vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofverwaltung und den zuständigen Behörden gestattet.
- (6) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.

- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabnutzung

§ 17 Grabarten

- (1) Die Grabstätten sind Wahlgrabstätten (§ 26) und gemeindliches Eigentum. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Familiengrabstätten:
 - a) Erdgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen (Einzel- und Familiengrab) für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen;
 - b) Urnenerdgrabstätten nur für Urnenbeisetzungen.
 - Gemeinschaftsgrabanlagen:
 - a) Gemeinschaftserdgrabstätten für Aschenbeisetzungen nach Ablauf der Ruhezeit;
 - b) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 18 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; Nutzungsrechte werden bei Eintritt eines Todesfalles oder auf Antrag verliehen.
- (2) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Familiengrabstätten (§ 17 Abs. 2 Satz 1) erworben werden. Es wird durch schriftliche Vereinbarung an eine einzelne natürliche Person verliehen.
- (3) Das Grabnutzungsrecht wird an Familiengrabstätten auf bestimmte Zeit – mindestens auf die Dauer der Ruhezeit – verliehen und um jeweils mindestens 10 und längstens 20 Jahre verlängert. Die Friedhofverwaltung kann in Ausnahmefällen abweichende Nutzungszeiten genehmigen oder diese aus wichtigen Gründen auf die Dauer der Ruhezeit beschränken.
- (4) An Anspruch auf Verlängerung besteht nur, wenn sie vor Ablauf des Grabnutzungsrechts schriftlich beantragt wird.
- (5) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit Eintrag im Grabbuch rechtswirksam. Über die Dauer des Grabnutzungsrechts erhält der/die Inhaber/in eine schriftliche Mitteilung und auf Wunsch eine Graburkunde.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts ist der Friedhofverwaltung mitzuteilen.
- (7) Bei Grabstätten, an denen kein Berechtigter das Grabnutzungsrecht nach § 19 Abs. 2 erwerben oder übernehmen will oder kein Berechtigter vorhanden ist, kann die Grabstätte während der Ruhezeit zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu der/dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten. Das Betreuungsverhältnis endet, wenn eine/ein Berechtigte/r das Grabnutzungsrecht erwirbt.
- (8) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach § 19 Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 7 übernimmt, sorgt die Friedhofverwaltung auf Kosten eines/einer Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege des Grabes während der Mindestruhezeit. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Denkmal erworben werden.

§ 19 Übertragung und Erlöschen von Grabnutzungsrechten

- (1) Der/ die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts kann zu seinen Lebzeiten das Grabnutzungsrecht nur auf den Ehegatten oder eines seiner Kinder übertragen lassen. Die Übertragung auf einen anderen Verwandten kann in besonders begründeten Einzelfällen von der Friedhofverwaltung genehmigt werden.
- (2) Nach dem Tod des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts kann die Übertragung des Grabnutzungsrechts beanspruchen, wenn der/die Verstorbene in einer schriftliche Verfügung zu seinem/seiner Nachfolger/in bestimmt hat. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts, ohne einen/eine Nachfolger/in bestimmt oder das Einverständnis des von ihm/ihr Bestimmten nachgewiesen zu haben, wird das Grabnutzungsrecht nach Antrag auf die in § 7 Abs. 3 a) bis j) genannten Personen übertragen. Innerhalb dieser Reihenfolge hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zu Gunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht einem/einer nachberechtigten Antragsteller/in verliehen.
- (3) Jeder/Jede Rechtsnachfolger/in hat das Grabnutzungsrecht unverzüglich auf sich übertragen zu lassen. Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechts erlischt, wenn es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des/der verstorbenen Inhabers/in des Grabnutzungsrechts übernimmt.
- (4) Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit für die es erworben wurde.

§ 20 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Friedhofverwaltung verzichtet werden. Der Verzicht wird erst durch Eintrag in das Grabbuch rechts-wirksam.

§ 21 Beisetzung in Familiengrabstätten

- (1) In einer Grabstätte kann nur bestattet werden, wenn das Grabnutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhezeit läuft. Bei kürzerer Dauer muss das Grabnutzungsrecht vor der Bestattung verlängert werden.
- (2) Der/die Inhaber eines Grabnutzungsrechts gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 hat das Recht, Familienangehörige, Verwandte, Verschwägerte und nach seinem Ableben sich selbst in der Familiengrabstätten bestatten zu lassen. Die Bestattung von anderen Verstorbenen (z. B. Verlobte, Lebensgefährten und Pflegekinder) kann von der Friedhofverwaltung genehmigt werden.

§ 22 Beisetzung von Urnen

Urnen können in Familiengrabstätten und anonymen Urnengemeinschaftsgrabfeldern in den hierzu ausgewiesenen Grabfeldern beigesetzt werden.

§ 23 Bestattungen während der Ruhezeit

- (1) In einer Erdgrabstätte (Einzel- u. Familiengrab) kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Eine Erdbestattung an gleicher Stelle in der Grabstätte ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit des/der zuerst Bestatteten abgelaufen ist. Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle ist nur dann zulässig, wenn bei der Erstbestattung der Sarg – abweichend von (§ 14) – auf 2,40 m tiefergelegt wurde. Die nachträgliche Tieferlegung zu dem Zwecke, eine zweite Bestattung zu ermöglichen, ist nicht zugelassen. Darüber hinaus können in einer Erdgrabstätte vier zusätzliche Urnen beigesetzt werden.
- (2) In einer Urnenerdgrabstätte können bis zu vier Urnen auf einer Ebene mittig in Rasterfeldern von je 50 cm x 50 cm beigesetzt werden.

§ 24 Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

bei Einzelgräbern	Länge 200 cm;	Breite 100 cm
bei Familiengräbern	Länge 200 cm,	Breite 160 cm
bei Urnengräbern	Länge 100 cm,	Breite 100 cm.
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm, bei Urnengräbern 20 cm.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen nach § 28 – so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Gräberfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.

§ 26 Wahlmöglichkeit

- (1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) des Marktes. In Ihnen sind die einzelnen Grabstätten jeweils fortlaufend nummeriert.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer der in den Belegungsplänen genannten Abteilungen zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit im Bestattungsfall nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofverwaltung, wo die Beisetzung erfolgen soll.
- (3) Der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts hat das Recht und die Verpflichtung, im Rahmen der Satzungsvorschriften über die Gestaltung und Pflege der Familiengrabstätte zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen.
- (4) Die Gestaltungsvorschriften werden beim Erwerb des Grabnutzungsrechts bekannt gegeben.

§ 27 Schutz wertvoller Gräber

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, stehen unter dem besonderen Schutz des Marktes. Mit den Grabnutzungsberechtigten kann eine event. Überlassung an den Markt vereinbart werden.

V.1 Grabmale

§ 28 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein. Das Grabmal darf jedoch nicht über die Grundfläche des Grabes hinausragen.
- (2) Als Werkstoffe für Grabmale sind vorzugsweise Naturstein, Kunststein, Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Im Einzelnen gilt:
 - a) Neben bearbeiteten Natur- und Kunststeinen sind auch Findlinge, d. h. durch Eis und Wasser geformte Natursteine, ebenso Spaltfelsen bei ebenmäßigen Spaltflächen bzw. überarbeiteten Sichtflächen, zugelassen.
 - b) Bei Verwendung der Werkstoffarten Holz und Metall ist ein materialgerechter und umwelt-verträglicher Wetterschutz erforderlich. Anstriche an Steinen sind unzulässig.
 - c) Bei Verwendung des Werkstoffes Glas ist nur bruchsicheres Glas zulässig.
 - d) Kunststoffe sind unzulässig.
 - e) Verputztes und unverputztes Mauerwerk ist unzulässig.
 - f) Schriftplatten und Polituren, die das ruhige Gesamtbild beeinträchtigen, sind nicht zugelassen. Schrift, Symbole und Ornamente dürfen nicht aufdringlich sein.
 - g) Lichtbilder aus Email oder Porzellan mit dem Portrait des/der Verstorbenen sind bei Familiengrabstätten nach § 17 Abs. 2 Satz 2 a), b) im Einzelfall bis zu einer Größe von 30 cm erlaubt.
- (3) Im Übrigen gelten die folgenden Einschränkungen:
 - a) Die in § 29 genannten festgesetzten Höchst- und Mindestmaße sind einzuhalten.
 - b) Auf jeder Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal zulässig.
 - c) Ausnahmen von den Abs. 2 und 3 a) können zugelassen werden, wenn sich das Grabmal auf die Gestaltung des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht negativ auswirkt.

§ 29 Größe der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf Erdgrabstätten dürfen stehende Grabmale, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Bei Einzelgräbern Höhe 150 cm; Breite 100 cm, Mindeststärke 14 cm;
 - b) bei Familiengräbern Höhe 150 cm, Breite 160 cm, Mindeststärke 16 cm,
 - c) Stelen mit einer Mindeststärke von 25 cm, einer Höhe von 200 cm und bis zu einer Breite von 80 cm.
- (2) Auf Urnengräbern sind zulässig:
 - a) Stehende Grabmale mit einer Höchstgrundfläche von 0,60 qm mit einer maximalen Höhe und Breite von 90 cm,
 - b) liegende Grabmale mit einer sichtbaren Höhe von mindestens 20 cm und einer maximalen Ansichtsfläche von 0,60 qm.
- (3) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten und Längen (Außenkantenmaß) nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern Länge 200 cm, Breite 100 cm
 - b) bei Familiengräbern Länge 200 cm, Breite 160 cm
- (4) Grabeinfassungen sind bei Urnengräbern nicht zulässig.
- (5) Die Sichthöhe stehender Grabmale wird in der Mitte der Grabmalrückseite gemessen.
- (6) Grabplatten dürfen nur flach oder flach geneigt auf Grabstätten nach § 17 Abs. 2 Buchst. a (nicht Urnengrabstätten) gelegt werden, sie müssen eine Mindeststärke von 6 cm haben und dürfen maximal nur zwei Drittel der Graboberfläche bedecken. Der Rest der Grabfläche ist zu bepflanzen.
- (7) Anonyme Urnengräber werden nach einem Belegungsplan angelegt und mit Rasen eingesät. Eine weitere Bepflanzung oder das Aufstellen von Grabmalen, Abdeckplatten, Schriftliegeplatten oder ähnlichem ist an der Grabstelle nicht zulässig.
- (8) Soweit es die Gemeinde innerhalb des Gesamtcharakters der Friedhöfe und unter Berücksichtigung des Friedhofzwecks für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs.1 bis 6 zugelassen werden.

§ 30 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet und befestigt sowie seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet (sofern nicht Abs. 2 Satz 3) werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 0,80 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten. Vorhandene Grabmalfundamente sind zum Aufstellen der Grabmale zu nutzen.
- (3) Der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er/sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Geht die Gefährdung vom Fundament aus, hat er/sie unverzüglich die Friedhofverwaltung zu informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten haftet er/sie für den hieraus entstehenden Schaden.
- (4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann die Friedhofverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird nach einer Sicherungsmaßnahme trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Eine Aufbewahrungspflicht nach der Entfernung besteht nur für 3 Monate.

§ 31 Provisorische Grabmale

Auf Wunsch des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts kann dieser/diese oder die Friedhofverwaltung als vorläufigen Ersatz für ein Grabmal ein Provisorium aus Holz aufstellen. Provisorien sind spätestens zwei Jahre nach Aufstellung zu entfernen.

§ 32 Entfernung von Grabmalen

- (1) Jede endgültige Entfernung eines Grabmals während der Nutzungszeit ist einen Monat vorher der Friedhofverwaltung anzuzeigen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder bauliche Anlagen unverzüglich von der Grabstätte nach vorheriger Zustimmung der Friedhofverwaltung zu entfernen.
- (3) Werden Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofverwaltung über. Die entstehenden Kosten für Abbau und Entsorgung sind vom bisherigen Grabnutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 33 Wiederverwendung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, denn sie den Anforderungen des neuen Grabplatzes entsprechen und wenn die Friedhofverwaltung die Aufstellung nach § 34 genehmigt hat.
- (2) Soweit die Friedhofverwaltung über ein Grabmal Verfügungsberechtigt ist, kann sie im Interesse seiner Erhaltung die Neuvergabe von Grabnutzungsrechten mit Bedingungen und Auflagen versehen.

§ 34 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Errichtung, Wiederverwendung und jede Veränderung eines Grabmals und sonstiger baulicher Anlagen (z. B. Grabeinfassungen) – ausgenommen die provisorischen Grabmale nach § 31 – bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofverwaltung. Der Antrag ist vom/von der Inhaber/in des Grabnutzungsrechts zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind zweifach Pläne im Maßstab 1:10 beizufügen. Sie müssen enthalten:
 - a) Grundriss und Ansicht des Grabmals mit Höhe, Breite und Tiefe;
 - b) Material, Form und Bearbeitung des Grabmals;
 - c) Material, Art, Farbe und Verteilung der Schrift, Ornamente und Symbole.

Reichen diese Angaben zur Beurteilung nicht aus, können Zeichnungen in größerem Maßstab, die Vorlage eines Modells, Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung verlangt werden.

- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden. Sie können baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (4) Das genehmigte Grabmal darf auf dem Friedhof erst errichtet werden, wenn die Friedhofverwaltung die Freigabe schriftlich erteilt hat.
- (5) Bei Verstoß gegen das Genehmigungsverfahren kann eine Genehmigung widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines aufgestellten Grabmals oder baulichen Anlage angeordnet werden. Wird ein Denkmal im Wege der Ersatzvornahme nach § 36 entfernt, findet § 32 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Vor Ablauf der Dreimonatsfrist wird das Denkmal gegen Ersatz aller entstandenen Kosten an den Berechtigten herausgegeben.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung errichtet worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Haftungsausschluss

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Dem Markt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Anordnungen, Ersatzvornahme

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbringung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 5 Abs. 1);
 2. sich als Besucher so verhält, dass andere gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 5 Abs. 2);
 3. entgegen § 5 Abs. 3
 4. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 5. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße innerhalb des Friedhofs hinterstellt,
 6. ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug den Friedhof befährt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt,
 7. Waren und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt oder Werbung betreibt,
 8. Ehrensäule schießt,
 9. Tiere – außer Blindenhunde – mitführt,
 10. frei lebende Tiere füttert,
 11. Friedhöfe als Spielflächen benutzt;
 12. Gewerbsmäßige Arbeiten ohne Bewilligung nach § 6 Abs. 1 vornimmt oder die Bewilligung nach § 6 Abs. 2 nicht vorzeigt;
 13. als Nichtgewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 3 ohne Bewilligung gegen Entgelt arbeitet;
 14. Lichtbild- oder Filmaufnahmen entgegen § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 macht;
 15. Entgegen § 6 Abs. 6
 - a) Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern verrichtet,
 - b) Arbeiten Sonn- und Feiertagen – abgesehen von den Ausnahmen – durchführt,
 - c) Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien unzulässig lagert;
 16. entgegen § 6 Abs. 7 den Friedhof ohne Erlaubnis befährt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt;
 17. entgegen § 29, Abs. 1, Satz 2 ein über die Grundfläche hinausragendes Grabmal aufstellt;
 18. Grabmale entgegen § 30 Abs. 1 nicht fachgerecht errichtet und befestigt;
 19. Grabstätten entgegen § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 20. entgegen § 31 ein nicht zugelassenes Provisorium aufstellt;
 21. gegen die Anzeigepflicht vor Entfernung eines Grabmals nach § 32 Abs. 1 verstößt;
 22. entgegen § 34 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 ohne vorherige Zustimmung und Freigabe Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet und verändert;
 23. umwelt-, Pflanz- oder steinschädigende Mittel verwendet oder Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
 24. Grabstätten entgegen den Gestaltungsgrundsätzen des § 25 vernachlässigt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 39 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 01.12.1984 außer Kraft.

Neubrunn den 05.10.2004

Markt Neubrunn

Rieck

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung vom 05.10.2004 wurde am 06.10.2004 im Rathaus Neubrunn; Zi. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Außerdem konnte die Satzung während der örtlichen Sprechzeiten im Rathaus Böttigheim eingesehen werden.

Hierauf wurde durch öffentlichen Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 06.10.2004 und wieder abgenommen am 29.10.2004.

Neubrunn, den 29.10.2004

Markt Neubrunn

Rieck

1. Bürgermeister